

## **Anträge auf Gemeinschaftlichen Sortenschutz für Sorten von Obst**

### **Allgemeine Bestimmungen zur Vorlage von Prüfmaterial**

---

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Prüfmaterial ist zu kennzeichnen mit:

- Botanischer Bezeichnung der Art,
- Name des Antragstellers,
- Vorläufige Sortenbezeichnung/Referenz des Züchters,
- Antragsnummer des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO),
- Aktenzeichen des Prüfamtes,
- Erklärung „Auf Anweisung des CPVO“.

2. Das Pflanzenmaterial ist ohne zusätzliche Kosten für das Gemeinschaftliche Sortenamt und das Prüfamt (unentgeltlich) bereitzustellen. Darüber hinaus sind die Kosten und Gebühren für Transport und Auslieferung des Pflanzenmaterials, für Pflanzengesundheitszeugnisse und Pflanzenbeschau, Zollabfertigung sowie Steuern und Gebühren die an Flughäfen, Häfen und für die Benutzung von Straßen erhoben werden, vom Einsender zu tragen.

3. Pflanzenhygienische Bestimmungen und Vorbehandlungen:

Das Pflanzenmaterial darf keiner chemischen oder anderen Behandlung unterzogen worden sein, die die Merkmale der Pflanzen beeinflussen es sei denn, dass eine solche Behandlung gestattet wurde oder erforderlich ist.

Die Gesundheitsprüfung soll - unter Berücksichtigung pflanzenbaulicher Gegebenheiten - zeitnah an dem Pflanzenmaterial vorgenommen worden sein, dass zur Prüfung vorgelegt wird. Die Durchführung der Gesundheitsprüfung an Mutterpflanzen kann erlaubt werden sofern geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, die eine spätere Infektion verhindern.

- wenn die angeforderte Pflanzengesundheitsdokumente nicht zusammen mit dem gelieferten Pflanzenmaterial vorgelegt wurde; oder
- wenn sich nachträglich herausstellt, dass das Material nicht frei von Viren und Phytoplasmen war; oder
- wenn das Material einer unzulässigen Behandlung ausgesetzt wurde;

behält sich das Prüfungsamt vor, das Material zu vernichten und der Antrag kann abgelehnt werden.

4. Das Pflanzenmaterial muss für die gewählte Transportform angemessen verpackt sein, so dass Beschädigungen oder Vermischungen verschiedener Pflanzenproben verhindert werden.
5. Jede Sorte muss eindeutig etikettiert sein; wenn die Probe aus Einzelpflanzen besteht, so muss jede Pflanze ein einzelnes Etikett tragen.
6. Wenn mehrere Sorten gemeinsam versandt werden, so hat der Antragsteller sicherzustellen, dass jede einzelne Sorte eindeutig gekennzeichnet ist. Die Sorten müssen klar voneinander getrennt sein und der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die Sorten während des Transports nicht vermischt werden.
7. Das Pflanzenmaterial muss genau im bezeichneten Einlieferungszeitraum beim Prüfamt eintreffen; frühere oder spätere Einlieferungen sind nicht zulässig.

Falls das Pflanzenmaterial nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorgelegt werden kann, gibt es je nach Situation mehrere Möglichkeiten einer Verschiebung oder Fristverlängerung:

- Die Vorlagefrist kann im Einvernehmen mit dem Prüfamt **kurzzeitig** (um ein bis zwei Wochen) **verlängert** werden, sofern diese Verlängerung nicht den normalen Ablauf der Prüfung stört.
- Eine Verschiebung der technischen Prüfung infolge **höherer Gewalt**, sofern die nötigen Nachweise erbracht werden.

- Eine Verschiebung der technischen Prüfung gemäß den vom Verwaltungsrat erlassenen **Regeln zum späteren Prüfbeginn** („Postponement of Testing Rules“) für Reben und bestimmte Baumarten. Diese auf der Homepage des Amtes veröffentlichten Regeln sollten vor dem Antrag auf eine Verschiebung der Prüfung konsultiert werden.
- Eine Verschiebung der technischen Prüfung aufgrund von Vorschriften zur **Pflanzenquarantäne**, wobei das Pflanzenmaterial bereits der Quarantänestation vorgelegt sein muss. Dem Antrag auf Verschiebung der technischen Prüfung ist eine Bescheinigung der Quarantänestation beizufügen aus der sowohl hervorgeht, dass sich die Pflanzen bereits in Quarantäne befinden als auch der voraussichtliche Zeitpunkt des Endes der Quarantäne und die Freigabe der Pflanzen für die Durchführung der technischen Prüfung.

Um eine der oben genannten Aufschiebungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen zu können, müssen der Anmelder spätestens bis zu dem im Anforderungsschreiben für Pflanzenmaterial angegebenen Vorlagetermin einen schriftlichen Antrag an das CPVO stellen. Anträge, die nach diesem Datum gestellt werden, werden abgelehnt. Der Antrag ist zu Begründen und mit Nachweisen zu versehen. Das CPVO trifft eine Entscheidung von Fall zu Fall.

8. Das Pflanzenmaterial muss bei der angegebenen Adresse angeliefert werden. Die Pflanzen dürfen nicht am Wochenende oder an gesetzlichen Feiertagen eintreffen. Freitags oder am Tag vor einem gesetzlichen Feiertag muss das Prüfmaterial vor 12 Uhr die Prüfstelle erreichen. Dem Prüfamt sollte der Anlieferungszeitpunkt per E-Mail angekündigt werden.
9. Das Pflanzenmaterial ist in der geforderten Anzahl bereitzustellen. Sendungen, die weniger als die geforderte Anzahl Pflanzen enthalten, werden zurückgewiesen. Pflanzen, die über die angeforderte Anzahl hinausgehen werden vom Prüfamt vernichtet.
10. Das Pflanzenmaterial muss den im Schreiben zur Vorlage von Prüfmaterial gestellten Anforderungen an Größe und Qualität entsprechen, dies betrifft auch die Unterlage, soweit angegeben. Alle Pflanzen müssen im gleichen Entwicklungsstadium sein.
11. Pflanzenmaterial aus der in-vitro-Vermehrung muss hinreichend, abgehärtet und für ein direktes Auspflanzen in das Versuchsfeld geeignet sein. *In-vitro*-Vermehrung darf keinen Einfluss auf den Phänotyp der Pflanzen während der technischen Prüfung haben.
12. Soweit nichts anderes bestimmt wurde, dürfen getopfte Sorten nur eine Pflanze pro Topf enthalten.
13. Für Pflanzenmaterial, das zur technischen Prüfung von außerhalb der Europäischen Union eingesandt wird, können phytosanitäre Einfuhrbeschränkungen gelten. Wenn solche Beschränkungen nicht mit den Anforderungen des Amtes vereinbar sind (z. B. wurzelnackte Pflanzen anstelle von getopften Pflanzen, usw.), muss der Antragsteller das Amt unverzüglich und vor Vorlagefrist informieren. Das Amt kann dann Alternativen zulassen.

### **Das Nichtbefolgen dieser Bestimmungen kann zur Zurückweisung des Antrages führen**

#### Hinweise:

Pflanzenmaterial vegetative vermehrter Sorten von Arten für die das Prüfamt keine lebende Vergleichssammlung unterhält, wird nach Abschluss der technischen Prüfung vernichtet.

Antragsteller können Informationen zu gesetzlichen Pflanzengesundheitsbestimmungen von den zuständigen Ämtern im eigenen und im Einfuhrland erfragen.

Mit Hinblick auf vorzulegendes Pflanzenmaterial beim Prüfamt ist es von Vorteil, wenn sich die Pflanzen der Kandidatensorte bereits innerhalb der Europäischen Union befinden. Direkt von ausserhalb der Europäischen Union geliefertes Pflanzenmaterial kann unter Quarantänebestimmungen fallen. Unter diesen Umständen kann die technische Prüfung nicht zu dem Zeitpunkt gemäss dieser allgemeinen Bestimmungen erfolgen. Es obliegt dem Antragsteller das Gemeinschaftliche Sortenamt vor dem Vorlagetermin zu informieren, wenn das Pflanzenmaterial Gegenstand einer Quarantäneuntersuchung ist und die spezifischen Angaben dazu zu machen so dass das Gemeinschaftliche Sortenamt die entsprechenden Änderungen bezüglich der Planung der technischen Prüfung vornehmen kann.



Antragstellern wird -soweit erforderlich- empfohlen, einen Vertreter vor Ort zur Zollabwicklung, Pflanzenbeschau und anderer notwendiger Verfahren sowie zum unverzüglichen Weiterversand zum Prüfamts zu bestellen. Das Prüfamts kann keine Unterstützung geben bei Anfragen von Zoll, Pflanzenschutzämtern oder Speditionen.

Antragsteller sollten bedenken, dass mit Verspätungen beim Pflanzenversand zu rechnen ist, wenn Material über Regionalflughäfen versandt wird, die mit den notwendigen Verfahren nicht vertraut sind oder mit zeitlichen Beschränkungen betrieben werden.

Bitte wenden Sie sich im Zweifelsfall vor dem Pflanzenversand an das Amt.

